

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Lieferbedingungen finden auf sämtliche Angebote und Auftragsbestätigungen der Eugen Seitz AG (nachfolgend „Lieferant“) Anwendung. Anderslautende Bedingungen eines Bestellers von Waren des Lieferanten (nachfolgend „Besteller“) haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Ein Vertrag über die Lieferung von Waren des Lieferanten ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn von den Parteien schriftlich vereinbart.
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt davon die Wirksamkeit der Lieferbedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche der Lieferant mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

2 Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.

3 Pläne und technische Unterlagen

- 3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 3.2 Es obliegt dem Besteller, sich über die Eignung der bestellten Waren für die von ihm vorgesehene Verwendung zu vergewissern. Etwaige Zusicherungen des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4 Schutz des Geistigen Eigentums

Aufgrund dieser Lieferbedingungen oder eines Vertrags darunter gehen die gewerblichen Schutzrechte des Lieferanten bzw. die an den gelieferten Waren bestehenden gewerblichen Schutzrechte nicht auf den Besteller über (gewerbliche Schutzrechte in diesem Sinne sind insbesondere, aber nicht ausschliesslich Patente, Muster, Urheberrechte, Markenrechte, Datenbankrechte, Know-how und geschützte Informationen). Etwaige vom Lieferanten gelieferten Entwürfe, Zeichnungen und Waren dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lieferanten nicht vervielfältigt, weitergegeben, kopiert oder einem Reverse Engineering unterzogen werden. Ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten ist es dem Besteller auch nicht gestattet, Marken oder andere Kennzeichen, die auf den gelieferten Waren aufgeprägt, aufgedruckt oder sonst angebracht sind, zu entfernen, verbergen, verdecken oder zu verändern.

5 Vertrauliche Informationen

Die empfangende Partei wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei keinerlei vertrauliche Informationen Dritten gegenüber zugänglich machen oder ihnen gegenüber offenlegen ausser zum Zweck der Herstellung und des Kaufs der Waren gemäss diesen Geschäftsbedingungen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Vertraulichkeit gilt zu jeder Zeit während der Laufzeit eines jeden Vertrags, dessen Bestandteil diese Lieferbedingungen sind, sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Ablauf oder Kündigung des Vertrags. Ihre Gültigkeit erlischt für Informationen, welche zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt sind oder aufgrund Gesetz oder

behördlicher Anordnung offengelegt werden. Jede offenlegende Partei ist berechtigt, von der jeweils anderen empfangenden Partei unmittelbar nach Ablauf oder vorheriger Kündigung des Vertrages (ungeachtet des Grundes) die Rückgabe aller vertraulichen Informationen in ihrem Besitz zu verlangen.

6 Preise

- 6.1 Alle Preise verstehen sich netto, ohne die gegebenenfalls zu berechnende schweizerische Mehrwertsteuer, ab Werk, ohne Verpackung und ohne irgendwelche Abzüge.
- 6.2 Der Lieferant behält sich ein Recht vor, die vereinbarten Preise in angemessenem Umfang anzuheben, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einer der in Ziff. 9.3 genannten Gründe verlängert wird oder die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Zahlungen sind am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.
- 7.2 Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, haben Zahlungen innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.
- 7.3 Im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers kann der Lieferant unbeschadet weiterer, ihm möglicherweise zustehender Rechte nach eigener Wahl entweder die Lieferungen aussetzen oder den Vertrag kündigen und zusätzlich dem Besteller Zinsen auf die überfälligen Beträge zu einem jährlichen Zinssatz in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweiligen 3-Monats-CHF-LIBOR für den Zeitraum berechnen, in dem diese Beträge überfällig sind.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Das Eigentum an den Waren (ausgenommen Software) geht auf den Besteller über, sobald der Lieferant vom Besteller alle fälligen Zahlungen bezüglich der Waren erhalten hat. Sofern der Besteller in der Schweiz ansässig ist, ermächtigt dieser den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 8.2 Gleichwohl geht die Gefahr von Verlust oder Beschädigung der Waren bereits mit Lieferung auf den Besteller über; der Besteller erhält die Waren in einem angemessenen Zustand, versichert sie ausreichend namens des Lieferanten in Höhe des gesamten Kaufpreises und legt auf Verlangen einen Nachweis für das Bestehen des Versicherungsschutzes vor.
- 8.3 Bis zum Übergang des Eigentums auf den Besteller ist dieser Besitztmitter der Waren für den Lieferanten und kennzeichnet diese deutlich als Eigentum des Lieferanten. Falls der Besteller im Zahlungsverzug ist oder anderweitig gegen den Vertrag verstösst und vorausgesetzt, der Lieferant macht von seinem Rücktrittsrecht vom Vertrag Gebrauch, so kann der Lieferant bis zum Übergang des Eigentums an den Waren auf den Besteller jederzeit die Herausgabe der gemäss dem Vertrag gelieferten Waren verlangen. Leistet der Besteller dem Herausgabeverlangen nicht innerhalb eines Zeitraums von 8 Tagen Folge, so kann der Lieferant (unbeschadet weiterer ihm zustehender Rechte und Ansprüche) die Waren wieder in Besitz nehmen.

9 Lieferfrist

- 9.1 Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung „Frei Frachtführer“ (FCA Wetzikon), Incoterms 2010. Teillieferungen durch den Lieferanten sind zulässig. Vereinbarte Lieferfristen sind als ungefähre Angaben zu verstehen sofern nicht Fixtermine im Rahmen eines Fixhandelsgeschäfts schriftlich vereinbart sind. Ist keine Frist für die Lieferung festgelegt, erfolgt die Lieferung innerhalb angemessener Frist.
- 9.2 Die Lieferfrist beginnt, sobald der für die Lieferung relevante Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie

Eugen Seitz AG - Allgemeine Lieferbedingungen

die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf dem Besteller gegenüber die Bereitschaft zum Versand gemeldet worden ist.

- 9.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn:
- dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
 - Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;
 - der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

10 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 10.1 Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 10.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 10.3 Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 10.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.
- 10.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- 10.5 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 10 sowie in Ziff. 11 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

11 Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 11.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, bei Mehrschichtbetrieb 6 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.
- Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur.
- Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 11.2 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaf oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet.
- 11.3 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen als solche bezeichnet worden sind. Die

Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

- 11.4 Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.
- 11.5 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 11.1 bis 11.4 ausdrücklich genannten.

12 Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen ist die Gesamthaftung des Lieferanten gegenüber dem Besteller für Ansprüche jeder Art wegen Vermögens- und sonstiger Schäden, die auf Erfüllungshandlungen bzw. der Nichterfüllung des Vertrages seitens des Lieferanten gemäss diesem und aller anderen Verträge unter diesen Lieferbedingungen in einem Kalenderjahr beruhen, in jedem Fall der Höhe nach auf den Betrag von 50% des Werts der dem Besteller in dem Kalenderjahr gelieferten Waren beschränkt. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Der vorstehende Haftungsausschluss sowie die Haftungsbegrenzung gelten nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1 Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
- 13.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes. Das 1980 in Wien unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen über „Verträge über den internationalen Warenkauf“ findet keine Anwendung.

Wetzikon, Dezember 2013